

1.12.24

U n t e r h a l t s r e g l e m e n t  
d e r S t r a s s e n u n d W e g e ,  
G e w ä s s e r u n d E n t w ä s s e r u n g e n  
d e r G e m e i n d e  
S c h w a d e r n a u

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- I. Allgemeine Grundlagen
- II. Einzelweganlagen und Weganlagen  
im Gemeindegebiet
- III. Entwässerungen
- IV. Kosten und Kostenverteilung
- V. Widerhandlungen
- VI. Benützung der Gemeindewege
- VII. Schlussbestimmungen

## U N T E R H A L T S R E G L E M E N T

### I. Allgemeine Grundlagen

Die Einwohnergemeinde Schwadernau beschliesst in Ausführung des Unterhaltes ihrer gemeindeeigenen Strassen und Wege folgendes Reglement:

- |       |   |                                 |
|-------|---|---------------------------------|
| Art.1 | Die im Perimeter liegenden Strassen und Wege, sofern sie Gemeindeeigentum sind, unterliegen der Unterhaltungspflicht der Gemeinde.  | Umfang der Unterhaltungspflicht |
| Art.2 | Die Gemeinde überwacht den Unterhalt. Werden mit Gemeindegeldern erstellte Strassen und Wege von Dritten, insbesondere von der Bürgergemeinde übernommen, so unterstehen sie für den Unterhalt weiterhin der Oberaufsicht der Gemeinde. | Oberaufsicht                    |
| Art.3 | Der Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit der Baukommission, ist gestützt auf dieses Reglement für den zweckmässigen Unterhalt der ausgeführten Strassen und Wege verantwortlich.  | Behörde                         |
| Art.4 | Weisungen und Pflichtenheft siehe Art.56 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Gemeinde Schwadernau.  | Wegmeister Pflichtenheft        |

### II. Einzelweganlagen und Weganlagen im Gemeindegebiet

- |       |   |                         |
|-------|---|-------------------------|
| Art.5 | Die von der Gemeinde gebauten und von der Güterzusammenlegung übernommenen Weganlagen sind im Uebersichtsplan 1:2000 vom 6.III.74 eingetragen.<br>In diesem Plan ist in verschiedenen Farben dargestellt, wer an den einzelnen Wegen unterhaltungspflichtig ist. Aenderungen der Unterhaltungspflicht unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates.<br>Dieser Plan ist ein Bestandteil dieses Reglementes. Das Original ist in der Gemeindschreiberei deponiert. | Umfang der Weganlagen   |
| Art.6 | Es werden folgende Wege und Strassen unterschieden:<br>a) Rasenwege<br>b) Wassergebundene Wege (Kieswege)<br>c) Wege mit Tragschichten, Belägen usw.  | Klassifikation der Wege |

- Art.7 Bei aussergewöhnlichen Inanspruchnahmen der Wege und Brücken durch Gemeindebürger und Dritte (wie z.B. bei Holztransporten, Führungen von Materialien für Privatbauten, Ausbeutung von Kiesgruben usw.), besonders wenn sie zu Zeiten aufgeweichten Bodens stattfinden, kann der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung eine angemessene Entschädigung verlangen. In besonderen Fällen können die Reinigung und Instandstellung dem Verursacher direkt überbunden werden. Aussergewöhnliche Inanspruchnahme
- Art.8 Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der Flurweg und ihrer Bestandteile ist untersagt. Vorübergehende Materialablagerungen oder unschädliche anderweitige Inanspruchnahmen des Weggebietes bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Der Inhaber der Bewilligung bleibt für allen Schaden verantwortlich, welcher durch die Inanspruchnahme der Gemeinde oder Dritten erwächst. Für die Lagerung von Materialien und das Parkieren von Fahrzeugen dürfen Ausweichstellen nicht in Anspruch genommen werden. Materialablage
- Art.9 Wird bei der Bewirtschaftung die Fahrbahn durch Erde, Mist usw. verunreinigt, so hat der Verursacher die Fahrbahn unverzüglich zu reinigen. Verunreinigung
- Es ist insbesondere untersagt:
- Wasser, Dachwasser, Jauche usw. auf die Wege zu leiten;
  - Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen.
- Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Wege ist durch den Wegmeister der Baukommission zu melden. Diese entscheidet über die Beseitigung des Schadens bzw. die Beseitigung der Verunreinigung. Die Kosten gehen zu Lasten der verantwortlichen Verursacher.
- Ebenso ist das Pflügen näher als 40 cm an die Flurwege untersagt. Fehlbar wird die Instandstellung des Bankettes in Rechnung gestellt.
- Art.10 Für Wegabschränkungen und Mindestabstände siehe Baureglement Art. 10 + 17 der Einwohnergemeinde Schwadernau. Wegabschränkungen Mindestabstände

### III. Entwässerungen

- Art.11 Die zu unterhaltenden Entwässerungsanlagen sind in dem nachstehend aufgeführten Plan dargestellt:  
 Umfang der Entwässerung  
 Einwohnergemeinde Plan 1:2000 vom 6.März 74  
 Ein Verzeichnis darüber, wer unterhaltspflichtig ist, liegt bei.
- Art.12 Der Unterhalt hat sich, vor allem bei offenen Kanälen und Gräben, auf folgende Bauteile zu erstrecken:  
 Offene Kanäle und Gräben
- die Kanalsohle und ihre Befestigung;
  - die Längshölzer und Querschwellen samt ihren Verbindungen;
  - die gepflästerten oder berasteten Böschungen;
  - die Ueberfälle, Fischrefugien und Brückenwiderlager.
- Schäden sind vom Anlagewärter sofort zu beheben. Wenn besondere Massnahmen erforderlich erscheinen, ist die Baukommission zu informieren.
- Beim Bepflanzen der Böschungen mit Bäumen und Strüchern ist das Hochwasserprofil freizuhalten.
- Auskolkungen bei Ueberfällen, an Böschungen oder in der Sohle sind sogleich auszubessern; Verkrautungen sind jährlich ein- bis zweimal (bei Fischgewässern ausserhalb der Schonzeit) zu entfernen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Bachstrecken und den Gräben unterhalb der Ausmündungen zu schenken.
- Kanalböschungen sind mindestens zweimal im Jahr sauber auszumähen.
- Das durch die Kanalreinigung anfallende Material darf nicht auf Kanalböschungen abgelagert werden; es ist abzuführen.
- Art.13 Die Grundeigentümer haben der Baukommission sofort Mitteilung zu machen, wenn an Schächten, Ausmündungen und anderen Teilen der Anlagen Rückstau oder Schäden oder in der Nähe von Rohrleitungen trichterartige Bodeneinsenkungen festgestellt werden oder wenn an irgend einer Stelle des entwässerten Bodens neue Nassen auftreten.  
 Pflichten der Einwohner
- Art.14 Damit an bestehenden Rohrleitungen keine Schäden auftreten, sind die Grundeigentümer verpflichtet:  
 Unterhalts- und Sorgfaltspflicht.  
 Verbot von Pflanzungen.
- a) keine Bäume und Sträucher in geringerer Entfernung als 7m von der Rohrleitung anzupflanzen;
  - b) tiefwurzelnde Bäume und Sträucher, wie Weiden, Erlen, Pappeln, Eschen, Espen und andere für

die Rohrleitungen schädliche Pflanzen, in Entwässerungsgebieten wegen der Gefahr des Einwachsens von Wurzeln in die Rohrleitungen nicht anzupflanzen;

- c) bei Grabarbeiten die vorhandenen Rohrleitungen zu schonen, wenn nötig fachmännisch zu sichern und der Baukommission vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Es sind verboten:

- das Fahren mit Wagen, Motorfahrzeugen, Traktoren oder Walzen über die Schächte;
- das Beweiden der Böschungen durch Grossvieh;
- Holz, Unkraut oder Abfälle irgendwelcher Art in Schächte, offene Gräben, Kanäle und Absturzböden oder in Kies- und Schlammfänge zu werfen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet:

- das zum Unterhalt oder zur Reparatur der Anlagen erforderliche Betreten oder Befahren ihrer Grundstücke zu gestatten;
- das Ablagern des ausgehobenen Materials sowie das Ablegen der für die Reparaturen erforderlichen Materialien auf ihren an der Anlage anstossenden Grundstücken für kurze Zeit unentgeltlich zu dulden. Ueberschüssiges Aushubmaterial steht dem betreffenden Grundeigentümer zur Verfügung, sofern dieses Material nicht von der Gemeinde beansprucht wird;
- beim Pflügen und Eggen die Einfallschächte abzudecken.

Ohne Erlaubnis des Gemeinderates dürfen an Leitungen und Schächten keine Veränderungen vorgenommen werden und auch keine neuen Anschlüsse gemacht werden.

Wesentliche Änderungen an bestehenden Anlagen dürfen nur nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und mit Genehmigung der Gemeindeversammlung zur Ausführung kommen.

Das Betätigen eingebauter Stauvorrichtungen und das behelfsmässige Aufstauen von Wasser in den Schächten sind nur dem Anlagewärter unter Wahrung der nötigen Sorgfalt gestattet. Die Stauvorrichtungen sind in der Regel mindestens zweimal im Jahr zu prüfen und hierfür in Tätigkeit zu setzen. Stauungen zu Bewässerungszwecken dürfen nur auf Anordnung des Gemeinderates ausgeführt werden. Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.

Art.15 Erweiterungen der Anlagen dürfen nur mit Genehmigung des Gemeinderates ausgeführt werden. Es sind diesem die zur Begutachtung nötigen Pläne einzureichen.

Allgemeines über spätere Anschlüsse

Art.16 Es werden unterschieden:

- a) Ergänzungen und Erweiterungen;  
diese gehen zu Lasten der interessierten Grundeigentümer. Auf Gesuch hin kann die Gemeindeversammlung Beiträge beschliessen.
- b) Laufende Unterhalts- und Ausbesserungsarbeiten übernimmt die Gemeinde.
- c) Rekonstruktionen;  
Über die Kosten von Rekonstruktionen beschliesst die Gemeindeversammlung. Wenn eine von der bisherigen Regelung abweichende Kostentragung beschlossen wird, ist ein neuer Kostenverteiler aufzustellen.  
Sämtliche Arbeiten sind vom Anlagewärter oder von einem von der Baukommission bezeichneten Fachmann auszuführen.  
Der Gemeinderat gibt der Gemeindeversammlung von den Ergänzungen Kenntnis.

Ergänzung und Rekonstruktionen nach Abschluss des Unternehmens des Unternehmens

Art.17 Sollen ausserhalb des Gemeindegebietes liegende Gebiete entwässert werden und an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen, so ist dem Gemeinderat hierfür ein schriftliches Gesuch mit Plan 1:1000 oder Planskizze einzureichen.

Erweiterungen ausserhalb des Gemeindegebietes

Bei einer anzuschliessenden Entwässerung befindet die Gemeindeversammlung nach Anhörung des Gemeinderates über das Anschlussgesuch.

Die Ausführungskosten für den Anschluss und die betreffende Leitung fallen ganz zu Lasten der Anschliesser.

Die Gemeinde übernimmt auch keine Unterhaltspflicht für die angeschlossenen Leitungen. Die Gemeinde führt auch ein Verzeichnis über die Anschlüsse ausserhalb des Gemeindegebietes.

Die Anschlüsse sind vom Anlagewärter oder von einem von der Baukommission bezeichneten Fachmann auszuführen.

Art.18 Rohrleitungen, welche Dach- und Brunnenwasser oder Wasser von Hausvorplätzen (Meteorwasser) führen, dürfen nur angeschlossen werden, wenn die vorhandenen Leitungendas zusätzliche Wasser ohne Gefährdung der Anlage aufnehmen können. Diese Anschlüsse unterliegen der speziellen Bewilligung des Gemeinderates.

Hausanschlüsse

Häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser dürfen nicht in die Flurleitungen geleitet werden. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet nach Anhören des Gemeinderates die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung des Meliorationsamtes.

Vorbehalten bleiben bestehende oder zukünftige Gesetzesbestimmungen über die Abwasserreinigung.

#### IV. Kosten und Kostenverteilung

- Art.19 Die Unterhaltskosten werden bestritten aus: Kosten des Unterhalts
1. aus der laufenden Verwaltung;
  2. dem Unterhaltsfonds;
  3. den Einnahmen aus allfälligen Einkaufssummen, Beiträgen Dritter und Bussen.

#### V. Widerhandlungen

- Art.20 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1000.-- bestr. aft, sofern nicht die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen. Bussen
- Die Gemeindebürger und Dritte, die vorsätzlich oder fahrlässig an den Anlagen Schaden verursachen, sind der Gemeinde nach den Bestimmungen des Zivilrechtes schadenersatzpflichtig.

#### VI. Benützung der Gemeindewege

- Art.21 Der Gemeinderat kann mit Einverständnis der Einwohnergemeindeversammlung und dem Strassenverkehrsamt der jeweils zuständigen Behörde beantragen, den Verkehr auf den Gemeindewegen zu beschränken. Er kann um die zweckmässige Signalisation dieser Verkehrsbeschränkungen nachsuchen. Verkehrsbeschränkung
- Art.22 Der Erlass anderer Beschränkungen oder Anordnungen auf Gemeindewegen kann im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, im Einvernehmen mit dem Strassenverkehrsamt bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Andere Beschränkungen
- Art.23 Für die Bewilligung von Werkverkehr ist der Gemeinderat zuständig. Werkverkehr

#### VII. Schlussbestimmungen

- Art.24 Eine Teil- oder Totalrevision des Reglementes kann vom Gemeinderat ausgearbeitet werden und von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion. Revision des Reglementes
- Art.25 Dieses Reglement ist von der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1974 in Schwadernau angenommen worden. Es tritt nach Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion in Kraft. Annahme und Inkrafttreten



Also beraten und angenommen an der Einwohnergemeinde-  
versammlung vom 31. Mai 1974



Namens der Gemeinde

Der Präsident:

*Kaufmann*

Der Sekretär:

*Gubler*

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt,  
dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss  
10 Tage vor und 10 Tage nach der beschlussfassenden  
Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1974  
öffentlich aufgelegt war. In der gesetzlichen Frist  
von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingegangen.

Schwadernau, den 3. Juli 1974

Der Gemeindeschreiber:

*Gubler*

Genehmigt

BERN, den 10. AUG. 1974

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN:

Der Baudirektor:

*[Signature]*



## Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

*No. 2697*

Sw/mü. Schwadernau, Reglementsgenehmigung.-

Das während der vorgeschriebenen Frist öffentlich aufgelegte und von der Einwohnergemeindeversammlung Schwadernau am 31. Mai 1974 beschlossene Unterhaltsreglement der Strassen und Wege, Gewässer und Entwässerungen der Gemeinde Schwadernau wird hiermit auf Grund von Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 mit Abänderung vom 7. Juni 1970 und § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gemeindereglemente und die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung vom 5. April 1938 mit Abänderung vom 15. Mai 1970 genehmigt.

Der Regierungsstatthalter von Nidau wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Schwadernau unter gleichzeitiger Zustellung eines Reglements dubbels sowie unter Rückgabe des Uebersichtsplanes 1 : 2000 vom 6. März 1974 zu eröffnen. Die auf Fr. 150.-- festgesetzte Gebühr ist von der Gemeinde Schwadernau nebst den Eröffnungskosten zu beziehen und mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Je ein Doppel des Beschlusses und Reglementes sind für das Amtsassiv bestimmt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

DER BAUDIREKTOR: <sup>6</sup>

Bern, 19. Mai 1974

Kopie z.K. an:

Rechnungsführer der Baudirektion

Sw

1

1974 1974